

06.06.91

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erhaltung
der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden
Tier- und Pflanzenarten

KOM (91) 27 endg.; Ratsdok. 4684/91

Punkt 33 der 631. Sitzung des Bundesrates am 07. Juni 1991

Der Bundesrat möge zu der Vorlage wie folgt Stellung nehmen:

Der erste Satz der Ziffer 3 in Drs. 135/1/91 wird wie folgt
gefaßt:

"Der Bundesrat stellt fest, daß die Richtlinie nicht
verabschiedungsreif ist. Er bittet die Bundesregierung ... (weiter
wie Ziffer 3 in Drs. 135/1/91)"

Ausgeliefert am
06. JUNI 1991

Begründung (nur für das Plenum):

Die Richtlinie soll am 14.06.91
verabschiedet werden. Soll die Stel-
lungnahme des Bundesrats nicht nur
Makulatur sein, sondern zur Geltung
kommen, so ist klarzustellen, daß
der Bundesrat sie nicht für verab-
schiedungsreif hält.